Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2208

27. 04. 88

Sachgebiet 1101

Antrag

der Abgeordneten Frau Dr. Hamm-Brücher, Dr. Biedenkopf, Frau Dr. Hartenstein, Dr. Mechtersheimer, Frau Adler, Dr. Ahrens, Bamberg, Bernrath, Bindig, Dr. Daniels (Regensburg), Frau Eid, Frau Faße, Frau Fischer, Frau Flinner, Frau Folz-Steinacker, Frau Ganseforth, Dr. Glotz, Frau Dr. Götte, Graf, Gries, Großmann, Grünbeck, Dr. Grünewald, Häfner, Frau Hämmerle, Freiherr Heereman von Zuydtwyck, Heyenn, Hiller (Lübeck), Dr. Hirsch, Hoss, Ibrügger, Irmer, Frau Kelly, Dr. Knabe, Kolbow, Koschnick, Kuhlwein, Lambinus, Leidinger, Lennartz, Dr. Lippelt (Hannover), Lüder, Lutz, Dr. Mahlo, Frau Dr. Martiny, Dr. Mertens (Bottrop), Müller (Pleisweiler), Pauli, Peter (Kassel), Rauen, Rixe, Frau Rust, Frau Saibold, Frau Schmidt (Nürnberg), Schmidt (Salzgitter), Dr. Schöfberger, Schröer (Mülheim), Frau Dr. Segall, Frau Simonis, Dr. Soell, Dr. Solms, Frau Terborg, Toetemeyer, Frau Unruh, Frau Dr. Vollmer, Graf von Waldburg-Zeil, Waltemathe, Frau Weiler, Weirich, Dr. Wieczorek, Frau Will-Feld, Frau Würfel

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

hier: §§ 6, 13, 30, 32, 69, 78, 127

Der Bundestag wolle beschließen:

Zur Verbesserung der Mitwirkungsmöglichkeiten des einzelnen Abgeordneten gemäß Artikel 38 GG wird die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern, achtzehn weiteren von den Fraktionen gemäß § 12 zu benennenden Mitgliedern und aus fünf Mitgliedern, die auf Vorschlag von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages aus der Mitte des Hauses gewählt werden. Die Einberufung obliegt dem Präsidenten. Er muß ihn einberufen, wenn eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages es verlangen."

2. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Jedes Mitglied des Bundestages folgt bei Reden, Handlungen, Abstimmungen und Wahlen seiner Überzeugung und seinem Gewissen."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitglieder des Bundestages sind verpflichtet, an den Arbeiten des Bundestages teilzunehmen. An jedem Sitzungstag wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die Mitglieder des Bundestages einzutragen haben. Die Folgen der Nichteintragung und der Nichtbeteiligung an einer namentlichen Abstimmung ergeben sich aus dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz)."

c) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Bundestages sind in folgende Paragraphen dieser Geschäftsordnung niedergelegt:

a) Rederecht: §§ 25, 27, 33, 35, 71,
b) Fragerecht: §§ 27, 100, 104, 105, Anlage 4,
c) Antragsrecht: §§ 20, 29, 47, 82,
d) Erklärungsrecht: §§ 30, 31, 32,
e) Teilnahmerecht: §§ 69, 109,
f) Einspruchsrecht: §§ 116 bis 121."

3. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30
Erklärung zur Aussprache

Zu einer Erklärung zur Aussprache erteilt der Präsident vorrangig das Wort zur direkten Erwiderung. Der Anlaß ist ihm auf Verlangen bei der Wortmeldung mitzuteilen. Wenn nicht anders möglich, wird das Wort nach Schluß, Unterbrechung oder Vertagung der Aussprache erteilt. Mit einer Erklärung zur Aussprache dürfen nur Äußerungen, die sich in der Aussprache auf die eigene Person bezogen haben, zurückgewiesen oder eigene Ausführungen richtiggestellt werden."

4. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „kann" durch das Wort „soll" ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Anlaß der Erklärung ist ihm vorher mitzuteilen; sie darf nicht länger als fünf Minuten dauern."

5. In § 69 Abs. 6 werden das Wort „kann" durch das Wort „soll" und die Worte „zur Begründung" durch die Worte „zur Beratung" ersetzt.

6. § 78 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Einem Antragsteller steht das Schlußwort zu."

7. § 127 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift dieser Geschäftsordnung kann nur der Bundestag nach Prüfung durch den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung beschließen."

Bonn, den 27. April 1988

Frau Dr. Hamm-Brücher
Dr. Biedenkopf
Frau Dr. Hartenstein
Dr. Mechtersheimer
Frau Adler
Dr. Ahrens
Bamberg
Bernrath
Bindig
Dr. Daniels (Regensburg)
Frau Eid
Frau Faße
Frau Fischer
Frau Flinner
Frau Folz-Steinacker
Frau Ganseforth
Dr. Glotz
Frau Dr. Götte
Graf
Gries
Großmann
Grünbeck
Dr. Grünewald
Häfner
Frau Hämmerle
Freiherr Heereman von Zuydtwyck
Heyenn
Hiller (Lübeck)
Dr. Hirsch
Hoss
Ibrügger
Irmer
Frau Kelly
Dr. Knabe
Kolbow
Koschnick
Kuhlwein
Lambinus
Leidinger
Lennartz
Dr. Lippelt (Hannover)
Lüder
Lutz
Dr. Mahlo
Frau Dr. Martiny
Dr. Mertens (Bottrop)
Müller (Pleisweiler)
Pauli
Peter (Kassel)
Rauen
Rixe
Frau Rust
Frau Saibold
Frau Schmidt (Nürnberg)
Schmidt (Salzgitter)
Dr. Schöfberger
Schröer (Mülheim)
Frau Dr. Segall
Frau Simonis
Dr. Soell
Dr. Solms
Frau Terborg
Toetemeyer
Frau Unruh
Frau Dr. Vollmer
Graf von Waldburg-Zeil
Waltemathe
Frau Weiler
Weirich
Dr. Wieczorek
Frau Will-Feld
Frau Würfel

Begründung

Die Anträge auf Drucksachen 11/2206 bis 11/2208 sollen der Konkretisierung der bisherigen Debatten und Vorschläge zur Parlamentsreform, insbesondere des interfraktionellen Grundsatzantrages auf Drucksache 11/411 (neu), dienen. Außerdem werden Empfehlungen der Ad-hoc-Kommission Parlamentsreform aus dem Jahr 1985, die bisher nicht weiterverfolgt wurden, in Form von Anträgen wieder aufgegriffen.

Die Anträge sind entsprechend den Grundsatzforderungen auf Drucksache 11/411 (neu) in drei Hauptrichtungen geordnet:

— Stärkung des politischen Gewichts des Parlaments und seiner Kontrollaufgaben gegenüber der Exekutive,

— offenere und lebendigere Gestaltung der Debatten,

— Verbesserung der Mitwirkungsmöglichkeiten des einzelnen Abgeordneten gemäß Artikel 38 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333